

Einführung

Das vorliegende Verzeichnis gliedert sich in folgende Hauptteile:

- A. Systematische Übersichten über die Verwaltungsgliederung und sonstige administrative Einheiten des Bundesgebietes einschl. Berlin (West).
- B. Systematisches Verzeichnis der Gemeinden.
- C. Verzeichnisse über Namens- und Grenzänderungen von Ländern, Verwaltungsbezirken und Gemeinden.
- D. Alphabetische Verzeichnisse.

Während sich die Angaben für die Verwaltungsbezirke und Gemeinden auf den Gebietsstand vom 6. Juni 1961 beziehen, liegt den sonstigen administrativen Einheiten (Übersichten 5 bis 15) die derzeit neueste Abgrenzung zugrunde.

Die Gemarkungsflächen sind die Katasterflächen. In Fällen, in denen die Katasterflächen am 6. Juni 1961 noch nicht zur Verfügung standen, wurde auf die zuletzt erreichbaren Unterlagen zurückgegriffen. Differenzen in den Summen der Flächen erklären sich durch Runden der Zahlen.

Den Angaben über die Wohnbevölkerung am 6. Juni 1961 und am 13. September 1950 liegen die endgültigen Ergebnisse, für 1950 geändert um die inzwischen eingetretenen Grenzänderungen zugrunde. Nicht berücksichtigt bei den Zahlen für den 13. September 1950 sind dagegen die Veränderungen, die sich aus einer Rückschreibung der Zahlen aus der Wohnungsstatistik am 25. September 1956 unter Einschluß gewisser Korrekturen in der Wanderungsstatistik für 1950 ergaben. Dies war deshalb nicht möglich, weil eine solche Rückschreibung nur für Bund und Länder, nicht aber auch für kleinere regionale Einheiten erfolgen kann.

Die rückgeschriebenen Ergebnisse der Länder für den 13. September 1950 sind folgende:

- in 1 000 Personen -

Land	insgesamt	männlich	weiblich
Schleswig-Holstein	2 579,9	1 202,9	1 377,0
Hamburg	1 568,5	730,0	838,5
Niedersachsen	6 750,2	3 173,2	3 577,0
Bremen	546,6	257,8	288,9
Nordrhein-Westfalen	12 986,0	6 111,2	6 874,8
Hessen	4 257,0	1 981,6	2 275,4
Rheinland-Pfalz	2 946,7	1 364,5	1 582,3
Baden-Württemberg	6 328,8	2 919,2	3 409,6
Bayern	9 118,5	4 222,1	4 896,4

Für die Gemeinden des Saarlandes wurde statt der Bevölkerung 1950 die Bevölkerung nach dem Ergebnis der Volkszählung vom 14. November 1951 eingesetzt.

Bei der Feststellung der Einwohnerzahlen im Rahmen der Volkszählung 1961 wurde, wie bei allen Volkszählungen nach dem Ersten Weltkrieg, vom Begriff der Wohnbevölkerung ausgegangen. Zur Wohnbevölkerung einer Gemeinde gehören alle Personen, die dort ihre ständige Wohnung haben. Personen mit mehreren Wohnungen sind der Gemeinde zugeordnet, von der aus sie zur Arbeit oder zur Ausbildung gehen. Für nichterwerbstätige oder nicht in Ausbildung stehende Personen mit mehreren Wohnungen erfolgte die Zuordnung nach dem Ort ihres überwiegenden Aufenthaltes. Personen mit weiterem Wohnsitz im Ausland sind der Wohnbevölkerung ihrer im Bundesgebiet einschl. Berlin (West) gelegenen Heimatgemeinde, Grundwehrdienstpflichtige und Soldaten auf Wehrübung der Wohngemeinde vor ihrer Einberufung, Patienten in Krankenhäusern sowie Personen in Untersuchungshaft der Wohnbevölkerung ihrer eigentlichen Wohngemeinde zugeordnet. Berufssoldaten, Soldaten auf Zeit, Angehörige des Bundesgrenzschutzes und der Bereitschaftspolizei in Gemeinschaftsunterkünften gehören ebenso wie Strafgefangene und alle sonstigen Insassen von Anstalten zur Wohn-

bevölkerung der Anstaltsgemeinde. Nicht zur Wohnbevölkerung gehören die Mitglieder der im Bundesgebiet einschl. Berlin (West) stationierten ausländischen Streitkräfte und der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen mit ihren Familienangehörigen, wohl aber das bei ihnen beschäftigte deutsche und ausländische Personal sowie alle sonstigen Ausländer ohne Sonderstatus.

Die Zahlen über bewohnte Gebäude umfassen die Wohngebäude und bewohnte Nichtwohngebäude nach dem Ergebnis der Gebäudezählung am 6. Juni 1961:

Wohngebäude sind Gebäude, die ausschließlich oder mindestens zur Hälfte Wohnzwecken dienen. Dazu rechnen Ein- und Zweifamilienhäuser, Mehrfamilienhäuser, auch Bauernhäuser, Kleinsiedlerstellen und Nebenerwerbsstellen. Zu den Wohngebäuden zählen auch die entweder nur zu bestimmten Jahreszeiten, über das Wochenende oder an bestimmten Wochentagen bewohnten Gebäude mit mindestens 50 qm Wohnfläche oder 60 qm überbauter Fläche.

Bewohnte Nichtwohngebäude sind Gebäude, die überwiegend für gewerbliche, landwirtschaftliche, soziale, kulturelle oder Verwaltungszwecke benutzt werden, aber neben dem ihrem jeweiligen Zweck angepaßten Nutzraum auch Wohnraum enthalten.

Die Zahlen über die Haushalte aus der Volkszählung am 6. Juni 1961 umfassen die Privathaushalte und Anstalts Haushalte.

Privathaushalte sind zusammenwohnende und gemeinsam wirtschaftende Personengruppen, die sowohl verwandte als auch fremde Personen, Familien im engsten und im weiteren Sinne, häusliches Dienstpersonal, gewerbliche oder landwirtschaftliche Arbeitskräfte usw. umfassen können. Auch Personen, die für sich allein wohnen und wirtschaften, wie z. B. Einzeluntermieter, zählen als Haushalt. Haushalte des Personals oder von Insassen in Anstalten (wie Haushalt des Anstaltsleiters, Arztes oder Pförtners) wurden ebenfalls zu den Privathaushalten gerechnet.

Anstaltshaushalte sind private und öffentliche Einrichtungen, die zur Erfüllung eines sozialen, erzieherischen, religiösen, medizinischen oder ähnlichen Zweckes der Unterkunft und - zumeist auch - Verpflegung und Betreuung von Personen dienen, z. B. Altersheime, Waisenhäuser, Internate, Klöster, Krankenanstalten. Zu den Anstaltshaushalten zählen darüber hinaus größere Betriebe des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes.

Die land- und forstwirtschaftliche Bevölkerung umfaßt die bei der Berufszählung am 6. Juni 1961 festgestellten Erwerbspersonen der Wirtschaftsabteilung „Land- und Forstwirtschaft, Tierhaltung und Fischerei“ einschließlich der von ihnen unterhaltenen Angehörigen ohne Erwerb.

Bei den Schlüsselzahlen in den Übersichten handelt es sich um die statistischen Kennziffern der Gemeinden und Verwaltungsbezirke. Der Gemeindegemeinschaftsschlüssel ist achsstellig: die erste und zweite Stelle bezeichnen das Land, die dritte Stelle bezeichnet den Regierungs-(Verwaltungs-)bezirk, die vierte und fünfte Stelle bezeichnen den Landkreis oder eine kreisfreie Stadt, die sechste, siebente und achte Stelle die Gemeinde. Zwischen der zweiten und dritten, der dritten und vierten sowie der fünften und sechsten Stelle ist ein Zwischenraum gelassen.

Zum Teil A:

In den Übersichten 1 und 2 sind die Verwaltungsbezirke nach Ländern, innerhalb der Länder die kreisfreien Städte und Landkreise unter den Regierungs-(Verwaltungs-)bezirken alphabetisch geordnet aufgeführt. Dabei stehen die kreisfreien Städte am Anfang. Unter den Landkreisen der Länder Schleswig-Holstein und Nordrhein-Westfalen, den